

Newsletter 6 zum Psychotherapieausbildungsreformgesetz

In §7 enthält das Psychotherapieausbildungsreformgesetz eine der wenigen Regelungen, die vorbehaltlos begrüßt werden können. Die Palette der Möglichkeiten, als PsychotherapeutIn tätig zu werden, wird sich nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erheblich erweitern um präventive und rehabilitative Maßnahmen:

Psychotherapeutische Versorgung im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere die individuellen und patientenbezogenen psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Sie findet im Einzel- und Gruppensetting sowie mit anderen zu beteiligenden Personen statt und bezieht Risiken und Ressourcen, die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten sowie Kompetenzen zum Erkennen von Anzeichen für sexuelle Gewalt und deren Folgen mit ein. Dabei werden die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten unterstützt sowie deren Recht auf Selbstbestimmung geachtet.

Das Studium der Psychotherapie, das mit einem Masterabschluss und Staatsexamen endet, aber ohne Fachkunde in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren (AP, TP, ST oder VT), soll u.A. befähigen

Störungen von Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, zu behandeln.

Es wird allerdings nicht ersichtlich, wie psychotherapeutisch behandelt werden kann, ohne über die erforderliche Fachkunde, die ja erst in der Weiterbildung erworben wird, zu verfügen. Zu befürchten ist, dass in Zukunft approbierte PsychotherapeutInnen ohne Fachkunde zu Dumpinghonoraren von Krankenhäusern eingestellt werden oder/und von den Krankenkassen zu prekären Bedingungen „eingekauft“ werden zur Erbringung von präventiven, rehabilitativen und auch psychotherapeutischen Leistungen.

Dazu der Gesetzestext:

Das Studium befähigt insbesondere dazu,

1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur

Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen

Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,

3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
4. Patientinnen und Patienten, andere beteiligte oder andere noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,